

28. Ist das Versprechen der Nachzahlung der durch einen Zwangsvergleich erlassenen Schulquote schlechthin rechtsverbindlich? Bleibt ungeachtet des Zwangsvergleiches die Forderung zu dieser Quote als Naturalobligation bestehen?

VI. Civilsenat. Ur. v. 11. Juli 1898 i. S. Gebr. B. (Kl.) w. D. Wwe. (Bekl.). Rep. VI. 113/98.

- I. Landgericht Regensburg, Kammer für Handelsfachen.
- II. Oberlandesgericht Nürnberg.

Aus den Gründen:

„Das Berufungsgericht hat die Klage aus der Ermägung abgewiesen, daß, selbst wenn der Erblasser der Beklagten, ihr verstorbener Ehemann F. D., dem H. B. als dem Vertreter der Firma Gebr. B. sich ernstlich verpflichtet haben sollte, die durch den Zwangsvergleich nicht gedeckte Restquote ihrer in seinem Konkurse angemeldeten Forderung, sobald er in bessere Vermögensumstände gelangen sollte, nachzuzahlen, dieses Versprechen deshalb nicht rechtsverbindlich sein würde, weil die zur Gültigkeit des Konstitutums erforderliche, wenn auch nur als naturale, schon bestehende Verbindlichkeit hier nicht bestanden haben würde. Dieser Entscheidungsgrund ist mit Recht von der Klägerin als rechtsirrig angegriffen worden. Nach richtiger Auffassung bleibt nämlich gemeinrechtlich trotz des Zwangsvergleiches die Verbindlichkeit des Gemeinschuldners als Naturalobligation in dem Sinne, wie dies zur Rechtsverbindlichkeit des Nachzahlungsversprechens erforderlich ist, weiter bei Bestand.

Hierfür ist es gleichgültig, ob man für diese Frage noch heutzutage

die römischen Bestimmungen über das Konstitutum für maßgebend hält, oder ob man das neue eventuelle Zahlungsversprechen an sich wie eine römische Stipulation gelten, dann aber natürlich die *condictio*, bezw. *exceptio indebiti*, sobald deren Voraussetzungen gegeben sind, dagegen durchgreifen läßt. Denn obgleich der Begriff der Naturalobligation nicht einheitlich bestimmt werden kann, sondern unter dieser Bezeichnung verschiedene Fälle begriffen sind, wo in der einen oder anderen Beziehung trotz des Fehlens einer klagbaren Obligation es doch so angesehen wird, als bestände eine solche, so werden doch in dieser Hinsicht für die Gültigkeit des Konstitutums keine höheren Ansprüche gestellt, als für die Ausschließung der *condictio indebiti*. Daß überhaupt beim Konstitutum eine bloße Naturalobligation genügt, ist in l. 1 § 7 Dig. de pec. const. 13, 5 gesagt, und wenn nun nach l. 7 Dig. de fidejuss. 46, 1 als Merkmal für das Ausreichen einer Obligation zur Grundlage für eine *fidejussio* die Ausschließung der *condictio indebiti* dienen soll, so muß analogerweise das Gleiche beim Konstitutum gelten.

Was nun die Voraussetzungen der Ausschließung der *condictio indebiti* anlangt, so ist aus l. 26 § 12. l. 32 § 2 Dig. de cond. ind. 12, 6 zu entnehmen, daß die letztere immer dann wegfällt, wenn das zur Erfüllung einer irrigerweise vorausgesetzten klagbaren Verbindlichkeit Geleistete oder Versprochene doch einer sittlichen oder einer Anstandspflicht entsprach. Es liegt kein Grund vor, wie es das Berufungsgericht will, eine Naturalobligation in diesem Sinne nur für die in den Quellen ausdrücklich vorkommenden Fälle anzuerkennen (vgl. Dernburg, Pandekten [Ausfl. 5] Bd. 2 § 5 S. 15). Insbesondere steht der Fall des Zwangsvergleiches, wenn man dem letzteren auch nicht mit Schulze (Deutsches Konkursrecht, S. 120 flg.) geradezu „Urteilsnatur“ beilegen kann, dem der rechtskräftigen Klagenabweisung sehr nahe, insofern auch dort die richterliche Amtsgewalt, und zwar eventuell ebenfalls gegen den Willen des betreffenden Gläubigers, zur Einschränkung des Forderungsrechtes auf eine Quote mitwirkt. Nun bleibt aber auch bei der Klagenabweisung nach l. 28. l. 60 pr. Dig. de cond. ind. 12, 6 eine zur Ausschließung der *condictio indebiti* ausreichende Naturalobligation übrig. Freilich ist dies bisweilen, z. B. von Windscheid, Pandektenrecht (Ausfl. 7) Bd. 1 § 129 S. 369 und Bd. 2 § 289 S. 109, bestritten worden, jedoch grundloserweise und

nur unter einer recht gewaltsamen Behandlung der soeben angeführten Quellenstellen.

Für den Fall des Zwangsvergleiches wird auch in der neueren Litteratur die hier angenommene Ansicht ganz vorherrschend vertreten, nicht nur für das gemeine Recht, sondern auch für das preußische Landrecht, für das französische Recht und für andere Rechte.

Vgl., außer Dernburg a. a. O., Fitting, Reichs-Concursrecht, § 49 Anm. 2 S. 372, v. Wilimowski, Deutsche Reichs-Concursordnung (Ausfl. 5) Bem. 1 zu § 178 S. 462, Petersen u. Kleinjeller, Concursordnung (Ausfl. 3) Bem. I. 1 zu §§ 178—180 S. 521, und insbesondere Kohler, in der Zeitschrift für das Privat- und öffentliche Recht Bd. 14 S. 21 flg., Lehrbuch des Concursrechts § 73 S. 462 flg., und Leitfaden des deutschen Concursrechts § 32 S. 129; anderer Meinung freilich v. Wölberndorff, Concursordnung (Ausfl. 2) Bd. 2 Bem. c zu § 178 S. 611 flg.; siehe aber auch Entsch. des R.D.F.G.'s Bd. 8 S. 280 flg. und Bd. 11 S. 312 und Entsch. des R.G.'s in Civilf. Bd. 6 S. 228 flg.

Auch steht nicht etwa entgegen das Urteil des I. Civilsenates in den Entsch. des R.G.'s in Civilf. Bd. 35 S. 217 flg.; denn dieses betrifft nicht einen Fall, wo ein Zwangsvergleich vorlag; auch ist darin ausdrücklich zu erkennen gegeben, daß der Senat keineswegs von seiner früheren Entscheidung in Bd. 6 S. 228 flg. abweichen wollte.

Übrigens ist noch hervorzuheben, daß, falls es hierauf ankommen sollte, mit der Ausschließung der *condictio indebiti* jedenfalls auch das gegeben ist, daß das bewußterweise trotz des Fehlens eines klagbaren Anspruches Geleistete oder Versprochene keine Schenkung darstellen würde; denn dies trifft sogar in gewissen ähnlichen Fällen zu, wo die *condictio indebiti* nicht einmal ausgeschlossen ist (l. 19 § 4 Dig. de don. 39, 5, vgl. mit l. 41 Dig. de cond. ind. 12, 6). Dagegen ist mit der Annahme einer Naturalobligation in dieser Beziehung noch keineswegs ein Kompensationsrecht des Gläubigers anerkannt (vgl. l. 16 § 4 Dig. de fidejuss. 46, 1), trotz der etwas allgemein lautenden l. 6 Dig. de comp. 16, 2, und damit fällt ein Hauptgegenstand weg, den das Berufungsgericht durch Bezugnahme auf ein früher von ihm erlassenes Urteil (Seuffert, Archiv Bd. 45 Nr. 7) geltend gemacht hat. Andererseits findet die hier angenommene Ansicht eine nicht unerhebliche Stütze in der Bestimmung in Satz 2

---

des § 178 R.D., insofern nach derselben trotz des Zwangsvergleiches die etwaigen Bürgen des Gemeinschuldners weiter haften sollen, besonders wenn man die in derselben Frage so zweifelhafte l. 58 § 1 Dig. mand. 17, 1 damit vergleicht.“ . . .